

Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung

(Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), in Verbindung mit den §§ 8, 10 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) sowie § 50 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I, Seite 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 100 Nr. 1 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I, Seite 3154) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis in ihrer Sitzung am 03.11.2014 folgende Neufassung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich der Satzung, Öffentliche Einrichtung und Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Regelungen dieser Satzung gelten für die Wasserversorgung (entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis) aller Grundstücke im Trinkwasserversorgungsgebiet I – Saalkreis und im Trinkwasserversorgungsgebiet II – Nördlicher Saalkreis/Hohenthurm gemäß Anlage 1 Nr. 1 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis (im Weiteren WAZV).
- (2) Die Wasserversorgung in den beiden Versorgungsgebieten des WAZV sind jeweils getrennte öffentliche Einrichtungen zur allgemeinen Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser. Zur öffentlichen Einrichtung der Trinkwasserversorgung gehören die Trinkwasserversorgungsanlagen im jeweiligen Trinkwasserversorgungsgebiet, die im Eigentum des WAZV stehen sowie die Trinkwasserversorgungsanlagen im jeweiligen Trinkwasserversorgungsgebiet, zu deren Besitz und Betrieb der WAZV berechtigt ist, um die ihm obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.
- (3) Der WAZV bestimmt den Zeitpunkt der Herstellung, Erneuerung, Änderung, Erweiterung, Abtrennung oder Beseitigung der Trinkwasserversorgungsanlagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben nach den Maßgaben einer sparsamen und wirtschaftlichen Wirtschaftsführung.

- (4) Die Trinkwasserversorgungsanlagen im Trinkwasserversorgungsgebiet I – Saalkreis und im Trinkwasserversorgungsgebiet II – Nördlicher Saalkreis/Hohenthurm werden durch den WAZV betrieben. Der WAZV kann sich dazu zur Erfüllung einzelner Aufgaben Dritter bedienen (Betriebsführung).
- (5) Die Durchführung des Anschlusses an die öffentlichen Einrichtungen der Trinkwasserversorgung und die Belieferung mit Trinkwasser erfolgen im Trinkwasserversorgungsgebiet I – Saalkreis und im Trinkwasserversorgungsgebiet II – Nördlicher Saalkreis/Hohenthurm auf der Grundlage von Verträgen nach Maßgabe der AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung sowie der ergänzenden Bestimmungen des WAZV zur AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung und des jeweiligen veröffentlichten Preisblattes des WAZV für das Trinkwasserversorgungsgebiet I – Saalkreis und das Trinkwasserversorgungsgebiet II – Nördlicher Saalkreis/Hohenthurm.
- (6) Der WAZV ist im jeweiligen Trinkwasserversorgungsgebiet berechtigt, in besonderen Fällen Sondervereinbarungen mit den Kunden abzuschließen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet und den Gebrauchsvorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die Trinkwasserversorgung hat, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (2) Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften für die Eigentümer der Grundstücke gelten auch für Erbbauberechtigte und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Anschlusspflichtige im Sinne dieser Satzung sind alle dinglich berechtigten Personen, die dem Anschlusszwang gemäß § 4 unterfallen.
- (4) Benutzungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die dem Benutzungszwang gemäß § 6 Absatz 1 unterfallen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Belieferung mit Trinkwasser zu verlangen. Sonstige Nutzer von Grundstücken können die Belieferung mit Trinkwasser verlangen, wenn das betreffende Grundstück an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen ist.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur nach Maßgabe dieser Satzung, der AVBWasserV und den ergänzenden Bestimmungen des WAZV zur AVBWasserV.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine vorhandene Wasserversorgungsleitung

erschlossen sind. Die Eigentümer der Grundstücke und die sonstigen Nutzer können nicht verlangen, dass neue Wasserversorgungsleitungen hergestellt oder bestehende Wasserversorgungsleitungen geändert werden.

- (4) Der Anschluss und die Versorgung können versagt werden, wenn das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen und versorgt werden kann oder dazu sonstige besondere Maßnahmen erforderlich sind.
- (5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist ein Anschluss- und Benutzungsrecht jedoch gegeben, sofern sich der Eigentümer des Grundstücks verpflichtet, die mit dem Bau und dem Betrieb der erforderlichen Trinkwasserversorgungsanlagen zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer der Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Trinkwasserversorgung anzuschließen (Anschlusszwang), wenn:
 - a) die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Straße, Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung angrenzen oder
 - b) ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen öffentlichen Straße durch einen Privatweg haben.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss nach § 4 wird der Anschlusspflichtige auf Antrag befreit, wenn und soweit ihm der Anschluss aus schwerwiegenden Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist dem WAZV schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen.
- (3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen oder Auflagen oder mit einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Einrichtung der Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Trinkwasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Eigentümer der Grundstücke sowie alle Nutzer der Grundstücke.

- (2) Die Verwendung von Wasser aus Regenwasseranlagen und Hausbrunnen (Eigengewinnungsanlagen) zu Bewässerungszwecken ist gestattet. Der Grundstückseigentümer hat dem WAZV vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wassernetz ausgehen. Das Gleiche gilt für einen sonstigen Nutzer des Grundstücks, wenn dieser die Eigengewinnungsanlage betreibt.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung nach § 6 Abs. 1 wird der Benutzungspflichtige auf Antrag befreit, wenn und soweit ihm die Benutzung aus schwerwiegenden Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung nach § 6 Abs. 1 wird der Benutzungspflichtige auf Antrag teilweise dahingehend befreit, dass der Wasserbezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf beschränkt wird, wenn dies dem WAZV wirtschaftlich zumutbar ist und Erfordernisse des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.
- (3) Der Antrag auf Befreiung nach Abs. 1 und Teilbefreiung nach Abs. 2 ist dem WAZV schriftlich unter Angabe der Gründe bzw. des gewünschten Verbrauchszweckes oder Teilbedarfs einzureichen.
- (4) Die Befreiung und die Teilbefreiung können befristet, unter Bedingungen oder Auflagen oder mit einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie die Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts oder einer ähnlichen dinglichen Berechtigung zur Nutzung eines Grundstückes sind dem WAZV binnen eines Monats anzuzeigen, wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Trinkwasserversorgung angeschlossen ist.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind der bisherige Eigentümer oder Rechtsinhaber sowie der Erwerber.

§ 9 Haftung

- (1) Die Anschlusspflichtigen und die Benutzungspflichtigen sind zum Ersatz schuldhaft verursachter Schäden verpflichtet, insbesondere solcher, die durch:
- a) eine Benutzung oder Bedienung der Trinkwasserversorgungsanlagen unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der AVBWasserV, der ergänzenden Bestimmungen des WAZV zur AVBWasserV
- oder

- b) eine sonst unsachgemäße Benutzung oder Bedienung der Trinkwasserversorgungsanlagen entstehen.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 haben die zum Schadensersatz Verpflichteten im Rahmen ihrer Haftung den WAZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Maßnahmen im Einzelfall und Anwendung von Zwangsmitteln

- (1) Der WAZV kann die erforderlichen Anordnungen zur Durchsetzung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen treffen.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der Anordnungen nach Abs. 1 gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.6.1994 (GVBl. LSA S. 710) in Verbindung mit dem Vierten Teil des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) als Anschlusspflichtiger nach § 4 entgegen einer aufgrund dieser Satzung ergangenen und durchsetzbaren Anordnung nicht die ihm obliegenden erforderlichen Vorkehrungen trifft, um das Grundstück ordnungsgemäß an die öffentliche Einrichtung der Trinkwasserversorgung des WAZV anzuschließen
- oder
- b) als Benutzungspflichtiger nach § 6 Abs. 1 entgegen einer aufgrund dieser Satzung ergangenen und durchsetzbaren Anordnung Trinkwasser nicht ausschließlich von der öffentlichen Einrichtung der Trinkwasserversorgung des WAZV bezieht, ohne nach § 7 vollständig oder teilweise von dem Benutzungszwang befreit zu sein
- oder
- c) entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 und 4 nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wassernetz ausgehen,
- handelt ordnungswidrig gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro (fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Wasserversorgungssatzung des WAZV vom 29.04.2013 und die dazu ergangene 1. Änderungssatzung vom 16.12.2013 außer Kraft.

Salzatal, den 03.11.2014


Holger Herrmann
Verbandsgeschäftsführer

